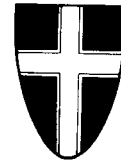


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-285-2/92

Wien, 4. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
das das zeitliche Mindestaus-  
maß für die Anwendung arbeits-  
rechtlicher Gesetze aufhebt;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
6	-GE/19 Pz
Datum:	9. MRZ. 1992
11. März 1992	Feb.
Verf.:	

An das  
Präsidium des Nationalrates

*H. Karysch*

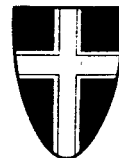
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Feischl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-285-2/92

Wien, 4. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
das das zeitliche Mindestaus-  
maß für die Anwendung arbeits-  
rechtlicher Gesetze aufhebt;

Begutachtung;

Stellungnahme

zu Zl. 51.015/5-1/91

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Auf das do. Schreiben vom 16. Dezember 1991 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme be-  
kanntzugeben:

Zu Art. I Z 3:

Im Zusammenhang mit der durch die Neufassung des Art. II  
Abs. 1 vorgesehenen Einbeziehung von Angestellten bei Wirt-  
schaftstrehändern ist nicht erkennbar, aus welchem Grund  
dieser Personenkreis vom Konkurrenzverbot gemäß § 7 Abs. 4  
hinsichtlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem  
Wettbewerb ausgenommen werden soll.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes bestehen  
keine Bedenken.

- 2 -

Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich darauf hinzuweisen, daß die Novellierung des Angestelltengesetzes zum Anlaß genommen werden sollte, auch den § 3 dieses Gesetzes an die durch Art. 21 B-VG in der Fassung BGBl. Nr. 444/1974 geschaffene Rechtslage anzupassen und den Anwendungsbereich für die Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände subsidiär auf jene Fälle einzuschränken, für die keine landesgesetzliche Regelung getroffen wurde. Gleiches gilt in bezug auf § 2 Abs. 1 des Gutsangestelltengesetzes.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor